

Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung über die Festlegung der Grenzen und die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Bereich der Gemarkung Ernstthal - Bahnhofstraße/nördlicher Teil des Wiesenweges -

Bekanntmachung der Stadt Lauscha

Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB und § 4 Abs. 2a BauGB MaßnahmenG der Stadt Lauscha für den Bereich „Bahnhofstraße/nördlicher Teil des Wiesenweges“ im OT Ernstthal, Landkreis Sonneberg

Die von der Stadt Lauscha am 26.11.1997, Beschluß-Nr. 519/38/97, beschlossene Satzung über die Festlegung der Grenzen und die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Bereich der Gemarkung Ernstthal - Bahnhofstraße/nördlicher Teil des Wiesenweges - wurde auf der Grundlage von § 233 Abs. 1 BauGB und § 243 Abs. 1 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) i.V.m. § 246a Abs. 1 Nr. 4 und § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3/Nr. 2 BauGB i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. 12. 1996 (BGBl. I, S. 2049) und § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG i.d.F. vom 28.04.1993 (BGBl. I, S. 622) mit den Bestandteilen Text und Flurkarte unter dem Aktenzeichen 210-4628.20-SON-011 „Bahnhofstraße“ durch die höhere Verwaltungsbehörde am 15. Mai 1998 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abrundungssatzung tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft. Mit ihrer Bekanntmachung wird die Abrundungssatzung rechtsverbindlich. Jedermann kann die genehmigte Abrundungssatzung und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Lauscha, in 98724 Lauscha, Bahnhofstr. 12, Zimmer 13, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lauscha geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lauscha geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Abrundungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lauscha, 27.05.1998



[Handwritten signature]
Köhler
Bürgermeister

Ausgehängt am: 3. Juni 1998

Abzunehmen am: 3. Juli 1998

Abgenommen am: 31.07.98